



Flurkartenausschnitt
Gemarkung Bellin, Fluren 1 und 3

----- nicht mehr als gelegentliche Überbauung gilt der Vorbehalt, dass eine Nutzung nur
dann erlaubt ist, die im wesentlichen Charakter im November 1990 (vorher)
geprägt geblieben ist und nicht geändert werden kann.

----- Verflechtung mit Gemarkung vom 25.10.1995

----- Ute Vorflutgebiete werden durch örtliche Umstände (z.B. in
Landschaft 1995) begrenzt.

MAßSTAB 1: 2000

BELLIN



Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
2. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
3. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
4. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
5. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
6. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
7. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995
8. Die Gemeinde Bellin hat am 23.10.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung einer Satzung der
Gemarkung und Abänderung der im Zusammenhang stehenden, Urteile nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
aufzuheben. Die Beschlüsse der Gemeinde Bellin sind am 23.10.1995 in der Gemeindeversammlung beschlossen worden.
Datum: 23.10.1995

Satzung der Gemeinde Bellin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m.
§ 4 Abs. 1a BauGB-Maßnahmen und
§ 88 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen

**Über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang
deutenden Ortsgebietes Bellin**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 09.12.1990, zuletzt
geändert durch das Baugesetzbuch vom 09.12.1990, wird beschlossen, das Ortsgebiet der Gemeinde Bellin
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1a BauGB-Maßnahmen und § 88 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen
festzulegen und abzurunden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang deutende Ortsgebiet (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das
insgesamt der Gemarkung Bellin entspricht. Das Ortsgebiet der Gemeinde Bellin ist
das gesamte Gebiet, das im Zusammenhang deutend ist und das im Zusammenhang
deutend ist.

§ 2 Inhaltlichkeit

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der
Genehmigung des Landrates in Kraft.

Textliche Festsetzungen

1. Als Ausweisung und Ortsnamensfestlegung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB-Maßnahmen
ist die Festlegung der ortsbildenden Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 1a BauGB-
Maßnahmen in der Gemeinde Bellin zu verstehen.
2. Zur Eingliederung der Festlegung in den Ortsnamensfestlegung ist in den Grundstücksplan auf
den Ortsnamensfestlegung zu setzen. Die Festlegung der Ortsnamensfestlegung ist in
den Grundstücksplan auf den Ortsnamensfestlegung zu setzen. Die Festlegung der Ortsnamensfestlegung
ist in den Grundstücksplan auf den Ortsnamensfestlegung zu setzen.
3. Die Festlegung der Ortsnamensfestlegung ist in den Grundstücksplan auf den Ortsnamensfestlegung
zu setzen. Die Festlegung der Ortsnamensfestlegung ist in den Grundstücksplan auf den Ortsnamensfestlegung
zu setzen. Die Festlegung der Ortsnamensfestlegung ist in den Grundstücksplan auf den Ortsnamensfestlegung
zu setzen.

Planzeichen

Festsetzungen

- Grenzlinie der Gemarkung
- Zahl der Vorflutgebiete (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einflutgebiet zulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- nur Einflutgebiet zulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Besondere
- Besondere
- Besondere
- Besondere

Nachrichtliche Übernahme

- D Denkmal
- F Feuerwehr
- Friedhof
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sonstige Darstellungen

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Wohngebäude nach Einflutgebiet
- Grünflächen
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen

Abrundungssatzung Gemeinde Bellin Ortsort Bellin

Planverfasser Architekt
Dipl.-Ing. Romy Maria Metzger
Hain 35, 18276 Gollup (Uthman)
Telefon 03845020018

M 1: 2000



